(Nr. 1643.) Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Dehmichen, die kostenfreien Nachlaßregulirungen von im letzten Kriege im Felde gebliebenen oder infolge des letzten Feldzugs in den Lazarethen verstorbenen Soldaten betreffend.

Prasident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Rr. 1644.) Petition des Kirchschullehrers Road in Nebelschütz, bessen Gehaltsverhaltnisse zc. betreffend.

Prafident Dr. Schaffrath: An die vierte Depu-

(Nr. 1645.) Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 74, die bei dem Landtagsansschusse zu Verwaltung der Staatsschulden niedergelegten 4 procentigen Staatsschuldenkassenscheine von den Jahren 1852/65 und 1869 betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Die ständische Schrift liegt in der Canzlei zur Einsicht für jeden Abgeord= neten aus.

(Nr. 1646.) Dergleichen, die Beschwerde Hermann Schirmer's zu Auligk und Genossen, ein im Jahre 1843 zwischen den Vertretern der Kirchengemeinde zu Auligk und dem dasigen Pfarrer und Lehrer vereinbartes Abstommen über das dortige Pfarrs und Schulholz bestreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auch biese ständische Schrift liegt zur Einsicht aus.

Ich bitte nun den Herrn Abg. Günther, uns den mündlichen Bericht der dritten Deputation über die vom ständischen Archivar gefertigte Zusammenstellung der während des Landtags 1869/70 gefaßten Beschlüsse und gestellten Ansträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend*) zu erstatten.

Abg. Günther: Der Herr Archivar Fröhliger hat eine Zusammenstellung ber während des Landtags 1869/70 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen, Erklärungen und Entschließungen angesertigt. Diese Zusammenstellung ersfolgt regelmäßig bei jedem Landtage infolge von Anträgen und Beschlüssen, welche frühere Kammern, die einen besonderen Werth darauf legten, gefaßt haben. Die diessmalige Zusammenstellung ist mit ganz außerordentlichem Fleiß und großer Rühssamfeit gemacht worden und wenn die geehrten Kammermitglieder Einsicht davon nehmen, werden sie, glaube ich, mit mir darin übereinstimmen, daß diese Arbeit den Dank und die Anerkennung der Kammer verdient. Sie ist zunächst dazu bestimmt, im Archiv aufsgelegt zu werden, damit die Kammermitglieder Gelegenheit

haben, nachzusehen, ob und wie die verschiebenen von ben Rammern geftellten Untrage ihre Erledigung gefunden haben. Die Deputation ber Erften Rammer, welcher biefe Bufammenftellung gunachft zugefertigt worden ift, hat an ihre Rammer ben Untrag gestellt, die fragliche Bufammenftellung gur Benutung für die Rammermitglieber im eintretenden Wall zum ftandischen Archiv nehmen zu laffen, und Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diefem Beschluffe beigutreten. Run hat aber ber Berr Archivar bei Anfertigung ber Zusammenstellung gefunden, bag auf eine Angahl ber von ben Rammern gestellten Antrage eine Erklarung ber Staatsregierung nicht erfolgt ift. Die Deputation ber Erften Rammer sowohl, als die Ihrige find bemuht gewefen, diefe nicht erledigten Antrage nachzusehen, und haben dabei gefunden, daß dieselben gum Theil folche Untrage betrafen, welche an bie Regierung nur gur Renntnignahme empfohlen maren; außerbem aber folche, auf welche eine bestimmte Erflarung beshalb nicht nothwendig war, weil diefelben burch fpatere Befchluffe ber Rammern hinfällig geworben maren, theils weil fie burch bie Emanation bon Gefeten und fonft ihre Erledigung fanden, theils aber auch durch die Greigniffe felbft überholt worben find. Der Berr Archivar hat nun aber anheimgegeben, um fein Wert zu completiren und fünftighin ähnliche Lucken zu vermeiben:

"Db nicht der Archivar vielleicht mittels an das königl. Gesammtministerium zur Kenntnisnahme abzugebenden Kammer-, resp. Directorialbeschlusses erz mächtigt werden wolle, über solche Anträge der Kammern, bezüglich deren ein Nachweis über erfolgte Ersledigung nicht ermittelt werden kann, bei den hierbei betheiligten Ministerien durch Vermittelung des königl. Gesammtministeriums vor Beginn eines jeden Landstags sich kurze Notizen zu erbitten, um solche in der Zusammenstellung selbst berücksichtigen zu können."

Die Erfte Rammer ift von ber Meinung ausgegangen, baß die Zusammenftellung lediglich ben 3med habe, ben Rammermitgliebern Gelegenheit zu geben, fich bavon zu überzeugen, ob und wie bie Erledigung ber geftellten Antrage erfolgt ift, und baß es genügen wird, wenn bie betreffenben Abgeordneten, sobald fie burch bie eine ober andere Austunft nicht befriedigt find, weitere Schritte in ber Rammer thun tonnen. Die Deputation ber Erften Rammer hat deshalb nicht Veranlaffung genommen, auf ben Wunsch des herrn Archivars einzugehen und einen biesfallfigen Antrag an ihre Rammer zu stellen. Ihre Deputation ift nun zwar auch ber Meinung, daß es nicht rathsam und zwedmäßig erscheine, ben herrn Archivar zu ermächtigen, unmittelbar mit bem Gesammtminifterium in Berbindung zu treten; fie glaubt aber boch, baß es zur Wahrung ber constitutionellen Rochte und zur Forderung bes Zweckes, gu welchem bie Bufammenftellung überhaupt ins Wert gefett murbe, munichenswerth ift, wenn bas Directorium eine besondere Ermächtigung und Aufforderung erhalt,

^{*)} Bergl. 2.M. I. R. G. 1420 ftg.